

Folge 517

11/06/1993

**Bekanntmachung der Satzung  
über die 2. vereinfachte Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 35  
Belmicke – Auf dem Sprecken  
vom 02. 06. 1993 – Änderung der  
Firstrichtungen**

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat in seiner Sitzung vom 19. 05. 1993 gem. §§ 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4, 13 i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. 2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13. 08. 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV NW S. 2023), beschlossen:

den Bebauungsplan Nr. 35 Belmicke – Auf dem Sprecken (bekanntgemacht / Rechtskraft am 27. 09. 1990) im vereinfachten Verfahren zu ändern (2. vereinfachte Änderung) und als **Satzung** zu beschließen.

2. Die (beabsichtigte) 2. vereinfachte Änderung beinhaltet die Änderung der Firstrichtung für die Baugrundstücke 1 – 11 gem. anliegendem unmaßstäblichen Lageplan mit der Bezeichnung der Baugrundstücke.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke sind gem. § 13 Abs. 1 BauGB beteiligt worden. Sie haben zugestimmt.

4. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden. Anregungen und / oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die 2. vereinfachte Änderung wird zu jedermanns Einsicht in der Planungs- und Liegenschaftsabteilung der Stadt Bergneustadt, Othestr. 2 – 4, 5275 (51702) Bergneustadt, während der Dienststunden / Öffnungszeiten

montags	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
dienstags und mittwochs	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

1. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sind unbeachtlich
  - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1. S. 1, Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergneustadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergneustadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Hiermit wird die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Belmicke – Auf dem Sprecken, Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BauGB sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Belmicke – Auf dem Sprecken tritt gem. § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bergneustadt, den 02. 06. 1993

NOSS  
Bürgermeister